

Das Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege ist eine besondere Verfahrensart. Aus didaktischen Gründen wird sie jedoch nicht hier (in der Reihenfolge der Darstellungen der besonderen Verfahrensarten) behandelt, sondern unter 10.5.

8.9.1.

Das beschleunigte Verfahren

Generell, ist jede Straftat gemäß § 2 Abs. 1 beschleunigt aufzuklären. Dagegen ist das beschleunigte Verfahren eine besondere Verfahrensart, die für bestimmte Fälle die *außergewöhnliche* Beschleunigung des Verfahrens durch *spezifische* Maßnahmen im Verfahren herbeiführt. Im beschleunigten Verfahren bedarf es weder einer Anklageschrift noch einer besonderen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Ladung des Beschuldigten kann wegfallen, wenn der Beschuldigte auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Andernfalls kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Vom beschleunigten Verfahren ist nicht schon dann Gebrauch zu machen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet, die sofortige Verhandlung möglich ist (§ 257) und keine schwereren oder anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit als die hierfür im Gesetz erwähnten zu erwarten sind.

Außer auf die in § 258 genannten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit können die Militärgerichte im beschleunigten Verfahren auch auf Strafverurteilung erkennen (7 Abs. 6 EGStGB/StPO).

Darüber hinaus muß (in Übereinstimmung mit den in § 2 Abs. 3 genannten Verfahrenszielen) auch gewährleistet sein, daß in der vorliegenden Strafsache durch das beschleunigte Verfahren eine höhere Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität und bei der Erziehung des Täters erreicht werden kann als über das allgemeine Verfahren. Der ehemalige Präsident des Obersten Gerichts der DDR äußerte zum Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens: „Ein beschleunigtes Verfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn es von der Anzeigenaufnahme an mit größter Konzen-

tration und Beschleunigung bearbeitet wurde und nur wenige Tage zwischen der Tat und der Verurteilung des Täters liegen. Es handelt sich häufig gerade um solche Straftaten, die in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit gefunden haben. Eine einseitige Betonung des Beschleunigungsprinzips kann zu Verletzungen der Gesetzlichkeit führen, z. B. wenn eine Strafe angemessen wäre, die den Rahmen des § 258 übersteigt, oder wenn die Beschleunigung zu Lasten der Sachaufklärung geht.“³⁸

In der Regel kann „eine die Verhandlung im beschleunigten Verfahren rechtfertigende besondere Wirksamkeit des Strafverfahrens erreicht werden, wenn

- auf eine Strafrechtsverletzung sichtbar schnell reagiert werden soll, um Sicherheit und Ordnung konsequent zu gewährleisten (z. B. Straftaten, die im Zusammenhang mit besonderen zentralen oder örtlichen Ereignissen wie Vorbereitung von Volkswahlen, Arbeiterfestspielen, Messen, bedeutsamen Ausstellungen usw. begangen wurden);
- auf bestimmte Täter und ihre Umgebung durch besonders schnelles Reagieren der Rechtspflegeorgane eine erhöhte Wirkung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erreicht werden soll (z. B. bei Angehörigen negativer Gruppierungen, die rowdyhaft aufgetreten sind und dabei strafbare Handlungen begangen haben);
- Täter daran gehindert werden sollen, ihre Strafrechtsverletzung zu wiederholen, und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vorliegen (z. B. bei Verleitung zu asozialer Lebensweise, bei Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, bei Prostitution oder bei Tätern, die durch hartnäckiges und uneinsichtiges Verhalten das Zusammenleben der Bürger erheblich beeinträchtigt haben);
- einer auffälligen territorialen Häufung von Kriminalitätserscheinungen wirksam begegnet werden soll (z. B. im Zusammenhang mit der Zunahme von

38 H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung des Verfahrens“, Neue Justiz, 1974/2, S. 34.